

Änderung des textlichen Teiles Nr. 1.1

1.1 Gliederung der Nutzung in Mischgebieten

Gem. § 1 Abs. 4, 8 und 9 BauNVO wird festgesetzt, dass auf den eingeschossig überbaubaren Grundstücksflächen des Mischgebietes zwischen Schulstraße, Am Alten Kirchplatz, Kirchstraße und Poststraße nur Nutzungen gem. § 6 Abs. 2 Nr. 1, 3, 4 und 5 BauNVO zulässig sind.

Der textliche Teil wurde um die Ziffer 5 (Anlagen für Verwaltung sowie für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke) des § 6 Abs. 2 BauNVO ergänzt.